

## Abweichungssatzung

§ 1

Abweichend von den in § 13 der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) der Gemeinde Otzberg vom 11. Oktober 1994, gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 13.12.1993 im Otzberg-Bote Nr. 42 vom 20.10.1994 öffentlich bekanntgemacht und am 21.10.1994 in Kraft getreten, festgesetzten Merkmalen zur endgültigen Herstellung für Straßen i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB, gilt für die Straßen des kompletten Straßenzuges "Schafgrund" sowie für den Teil der Straße "Bubeneck", der durch die Grundstücke Flur 1 Nr. 480/1, Flur 1 Nr. 549 und Flur 1 Nr. 481, bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 481 der Flur 1 begrenzt ist, folgendes abweichendes Herstellungsmerkmal:

Beide Straßen weisen keine beidseitigen Gehwege aus.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Otzberg, 14.03.1995

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg



*Müller*  
Müller, Bürgermeister